

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 20

Freiburg, 8. November

1924

Inhalt: Die Delegationsvollmacht zur gültigen Eheassistenz. — Kollekte für die Erzbischöflichen Geistl. Erziehungsanstalten. — Die geistlichen Erziehungsanstalten. — Personalschematismus. — Ingreßgeld. — Die Umpfarrung des Himmelsbacher Hofbezirks von Ettingenweier nach Völkersbach. — Exergitien. — Aufwertung von Sparkassenguthaben und Restkaufschillingen. — Gebäudesondersteuer bei Pfarrhäusern usw. — Verzicht. — Pfründeaus schreiben. — Pfründebefetzungen. — Verletzungen.

(Ord. 30. 10. 1924 Nr 9336.)

Die Delegationsvollmacht zur gültigen Eheassistenz.

Die Pontificia commissio ad Codicis canones authenticè interpretandos hat unterm 20. Mai 1923 (Acta Ap. Sed. vol. XVI 114 sequ.) auf mehrere an sie gerichtete Anfragen wegen Auslegung des can. 1096 in Verbindung mit den cann. 465, 472—476 C. I. C., also über die Frage, wer außer dem Ordinarius und dem parochus loci einem anderen Priester die Ermächtigung zur gültigen Eheassistenz erteilen könne, und in welcher Weise der zu ermächtigende Priester bestimmt werden müsse, die im Nachstehenden veröffentlichten Entscheidungen getroffen.

V. *De licentia assistendi matrimoniis* (can. 1096, coll. cum cann. 465, 472—476)

1. Utrum vicarius oeconomus legitime constitutus in parocia vacante, ad normam cann. 472 et 473, possit licentiam assistendi matrimonio dare sacerdoti determinato ad matrimonium determinatum.

2. Utrum id possit vicarius substitutus, de quo in can. 465, § 4, post Ordinarii approbationem, si nullam limitationem Ordinarius apposuerit.

3. Utrum vicarius parochi religiosi id possit post Ordinarii approbationem, sed ante approbationem Superioris religiosi.

4. Utrum vicarius, seu sacerdos supplens, de quo in cit. can. 465, § 5, id possit ante Ordinarii approbationem.

5. Utrum id possit vicarius adiutor parochi impari suis muniis rite obeundis, legitime constitutus ad normam can. 475, § 1.

6. Utrum id possit vicarius cooperato, de quo in can. 476, in scio parochi.

Resp.:

Ad 1um, 2um et 3um *Affirmative*.

Ad 4um *Affirmative*, quoadusque Ordinarius, cui significata fuit designatio sacerdotis supplentis, aliter non statuerit.

Ad 5um provisum in cit. can. 475, § 2.

Ad 6um provisum in cit. can. 476, § 6.

VI. *Circa assistentiam matrimoniis* (can. 1096, § 1).

Utrum, ad normam can. 1096, § 1, sacerdos sit determinatus, si parochus Superiori monasterii in casu particulari declaret, se ad matrimonium proxima Dominica in ecclesia filiali celebrandum delegare aliquem sacerdotem religiosum, qui a Superiore sequentibus diebus ad Missam die Dominica ibi celebrandum deputabitur.

Resp.: *Negative*.

Anmerkungen zu Ziffer V:

Zu 1. Der „vicarius oeconomus“ des C. I. C. ist der „Pfarrverweser“. Dieser ist „legitime constitutus“, wenn er vom Ordinarius ernannt worden ist und die Verwaltung der erledigten Pfarrei tatsächlich übernommen hat.

Zu 2. Unter dem in can. 465 § 4 C. I. C. genannten „vicarius substitutus“ ist derjenige Priester zu verstehen, der einen auf über eine Woche behördlicherseits beurlaubten Pfarrer mit Genehmigung des Ordinarius vertritt.

Zu 4. Hier handelt es sich um einen Priester, den ein Pfarrer zu seinem Vertreter bestimmt hat, der aus irgend einem Grunde plötzlich d. i. ohne vorher von seiner Behörde Urlaub erbitten und erhalten zu können, sich von seiner Pfarrei über eine Woche entfernen mußte. Dieser „sacerdos supplens“, dessen Namen vom Pfarrer dem

Ordinarius sobald wie möglich mitzuteilen ist, kann die fragliche licentia schon erteilen, bevor die Bestätigung des Ordinarius eintrifft, nach deren Eintreffen jedoch im Rahmen der etwa von dieser gezogenen Grenzen.

Zu 5. Der „vicarius adiutor“ des can. 475 C. I. C. ist der sog. „Pfarvikar“, der im Falle der tatsächlichen oder rechtlichen Unfähigkeit des Pfarrers zur Verwaltung der Pfarrei diesem vom Ordinarius beigegeben wird. Im Zweifel, d. h. soweit das behördliche Anstellungsdekret nichts anderes bestimmt, ist er mit der Besorgung der Pfarrgeschäfte in ihrem ganzen Umfang beauftragt und kann demzufolge auch die genannte licentia erteilen.

Zu 6. Der „vicarius cooperator“ des can. 476 C. I. C., der „Vikar“ oder „Kaplan“ im üblichen Sinne, hat nach ius commune, soweit nicht das Diözesanrecht oder das Anstellungsdekret oder eine Willenserklärung seines Prinzipals seine Rechte beschränken, den Pfarrer im gesamten Kreise der pfarramtlichen Obliegenheiten zu unterstützen bzw. zu vertreten und ist daher auch ermächtigt zur Erteilung der licentia assistendi matrimonio. In der Erzdiözese Freiburg sind auch nach geltendem Diözesanrecht alle Vikare und Benefiziaten zur Assistenz bei allen Trauungen, die sich der Pfarrer nicht ausdrücklich vorbehalten hat und somit auch mit der gleichen Maßgabe zur Erteilung der licentia assistendi matrimonio befugt.

Ein Subdelegationsrecht steht dagegen demjenigen Stellvertreter eines Pfarrers nicht zu, der weder vicarius substitutus, noch adiutor, noch cooperator, noch sacerdos supplens gemäß can. 465 § 5 ist, also jenem Geistlichen, der einen Pfarrer nur ganz vorübergehend vertritt, ohne hiefür vom Ordinarius eigens bestätigt zu sein; in diesem Falle bedarf der Stellvertreter einer Spezialdelegation für jeden Trauungsfall durch den zuständigen Pfarrer.

Freiburg i. Br., den 30. Oktober 1924.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 22. 10. 1924 Nr 9118).

Kollekte für die Erzbischöflichen Geistl. Erziehungsanstalten.

An die Gläubigen der Erzdiözese!

In den vorangegangenen Jahren der großen wirtschaftlichen Bedrängnis sind wir von den Gläubigen zur Unterhaltung unserer geistlichen Seminare großmütig unterstützt worden. Mit herzlichem Danke erinnern wir uns auch heute der bereitwillig geleisteten Unterstützung durch Naturallieferung aus dem ganzen Lande. In diesem Herbst ist eine allgemeine das ganze Land erfassende Lebensmittelsammlung nicht veranstaltet worden. Doch haben eine

große Anzahl von Gemeinden dem Ersuchen der Herren Konviktsvorsteher bereitwillig entsprochen und die acht Konvikte der Erzdiözese mit Lebensmitteln wirksam unterstützt. Indem wir dafür herzlich „Bergelz Gott“ sagen, möchten wir die übrigen Pfarreien der Erzdiözese und deren Angehörige ersuchen, dem Beispiel der Genannten zu folgen und bei der nächsten Quatemberkollekte nach ihrem Können eine reichlichere Gabe für die kirchlichen Erziehungsanstalten zu spenden. Wir bedürfen derselben vor allem zur baulichen Instandhaltung der Gebäude. Während des Krieges konnte nichts gebaut werden. Nach Kriegsende schreckte die Teuerung davon zurück und zuletzt nahm uns die Inflation die für die baulichen Reparaturen angesammelten Mittel. Die Notwendigkeit der baulichen Instandsetzung der Gebäude und das Bedürfnis nach Erweiterungsbauten im theol. Konvikt zu Freiburg und im Priesterseminar zu St. Peter besteht aber weiter. Namentlich erstere wird von Tag zu Tag dringender. Das Hinausschieben droht nur die Kosten noch weiter zu vermehren. Es ist eines der notwendigsten Werke, die wir in der Erzdiözese zu vollführen haben, um dessen Förderung und Unterstützung wir hiermit die Gläubigen bitten. Und wir zweifeln nicht, daß wo lebendiger Glaube im Herzen lebt, diese Bitte auch nicht unerhört verhallen wird. In hochherziger Weise hat uns das katholische Ausland, besonders Amerika, Holland und die Schweiz Mittel zur Unterstützung der einzelnen bedürftigen Theologiestudierenden dargeboten. Wo es gilt, die von den Vorfahren hergestellten Gebäude zu unterhalten, da werden die Gläubigen der Erzdiözese dies als ihre Sache betrachten und mit ihre Gaben nicht kargen. Es ist zudem ein Werk zur Erhaltung des Glaubens, ein Mitwirken am Gottes Werk unserer Kirche, für das wir auf Gottes Segen und Hilfe hoffen dürfen.

Freiburg i. Br., den 22. Oktober 1924.

Erzbischöfliches Ordinariat.

N. B. Vorstehender Erlaß ist am Sonntag, den 14. Dezember (3. Adventssonntag), den Gläubigen bekannt zu geben und die Kollekte für die geistlichen Erziehungsanstalten gleichzeitig auf Sonntag, den 21. Dezember 1924 (4. Adventssonntag) zu verkünden.

In Orten, wo eine Lebensmittelsammlung mit gutem Erfolg abgehalten worden ist, ist von der Vorlesung abzusehen; die Kollekte aber in üblicher Weise zu halten.

(Ord. 20. 10. 1924 Nr 8962.)

Die geistlichen Erziehungsanstalten.

Durch Verfügung des Apostolischen Stuhles ist es den Geistlichen der Erzdiözese gestattet, für die hl. Messe an unterdrückten Feiertagen und bei Vination an Sonn-

Feiertagen für die zweite hl. Messe ein Stipendium anzunehmen, wenn sie den Betrag desselben für die Unterhaltung der geistlichen Erziehungsanstalten abgeben.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, von dieser Vergünstigung Gebrauch zu machen. Unsere Seminaristen bedürfen so großer Unterstützung zur Aufrechterhaltung ihres Betriebes und Instandhaltung der Gebäude und des Inventars, daß die Zuwendung solcher Stipendienbeträge gegenwärtig notwendiger ist als jemals und sicherlich der Fürsorge des Klerus für die Heranbildung der Priester aufs beste entspricht.

Freiburg i. Br., den 20. Oktober 1924.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 27. 10. 1924 Nr. 9192.)

Personalschematismus.

Eine Anzahl von Ordensobern sind unserem Ersuchen um Mitteilung der nötigen Berichtigungen und Ergänzungen zu den im Schematismus enthaltenen Verzeichnissen ihrer Ordensmitglieder noch nicht nachgekommen. Wir machen darauf aufmerksam, daß solche Mitteilungen, die erst nach dem 15. November bei uns eingehen, beim Neudruck des Personalschematismus nicht mehr berücksichtigt werden können.

Freiburg i. Br., den 27. Oktober 1924.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 27. 10. 1924 Nr. 9189.)

Personalschematismus.

Wir ersuchen die Pfarrämter und Kuraten, etwaige seit der letzten Ausgabe des Personalschematismus eingetretene Änderungen in der Zugehörigkeit der Pfarreien und Kuratien zu den Postbezirken uns bis spätestens 15. November d. Js. berichten zu wollen.

Freiburg i. Br., den 27. Oktober 1924.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 30. 10. 1924 Nr. 8284.)

Ingreßgeld.

Auf der Diözesanynode wurde das Ingreßgeld bei Neuaufnahmen in ein Kapitel auf 50 M. festgesetzt. Mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse setzen wir das Ingreßgeld auf 10 G.-M. fest.

Freiburg i. Br., den 30. September 1924.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 14. 10. 1924 Nr. 8675.)

Die Umpfarung des Himmelsbacher Hofbezirks von Ettlingenweiler nach Völkersbach.

Wir trennen die auf dem Gebiete der seitherigen abgesonderten Gemarkung Himmelsbach wohnenden Katholiken mit Wirkung vom 1. Oktober 1924 vom Pfarrverbande und der katholischen Pfarrkirchengemeinde Ettlingenweiler los und vereinigen sie mit der Pfarrei und der Kirchengemeinde Völkersbach mit der Verbindlichkeit, daß die Holzkompetenz der Himmelsbacher Hofbauern mit jährlich 2,60 Ster eichen Scheitholz statt an die Pfarrei Ettlingenweiler an die Pfarrei Völkersbach zu leisten ist.

Der Minister des Kultus und Unterrichts hat hierzu unterm 7. Oktober 1924 Nr. A. 17979 die staatliche Zustimmung erteilt.

Freiburg i. Br., den 14. Oktober 1924.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 29. 10. 1924 Nr. 9026)

Exerzitien.

Im Missionskonvikt der Väter vom hl. Geiste in Donaueschingen findet ein geschlossener Exerzitienkurs für Jungmänner statt und zwar vom 1. Januar 1925 abends bis 5. Januar früh.

Anmeldungen sind an das Missionskonvikt in Donaueschingen zu richten. Die Teilnehmer wollen sich bis abends 5 Uhr einfinden.

Freiburg i. Br., den 29. Oktober 1924.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(R. D. St. N. 23. 10. 1924 Nr. 13824.)

Aufwertung von Sparkassenguthaben und Bestkaufschillingen.

1. Die dritte Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 (R.-G.-Bl. S. 74) bestimmt in § 7:

„Sparkassenguthaben, die bis zum 31. Dezember 1924 bei der Aufwertungsstelle angemeldet sind, werden in der Weise aufgewertet, daß die Teilungsmasse von einem Treuhänder unter die Gläubiger verteilt wird.“

Die Vorschrift gilt nur für Guthaben bei öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen.

Zur Entgegennahme der Anmeldung von Guthaben bei öffentlichen Sparkassen innerhalb Badens sind die betreffenden Sparkassen, sonst das

Amtsgericht, bei welchem die Sparkasse ihren allgemeinen Gerichtsstand hat, zuständig.

Ueber die Anmeldung hat die Sparkasse gebührenfreie Bescheinigung auszustellen.

2. Um die Möglichkeit einer Aufwertung über 15 v. H. hinaus nicht zu verlieren, müssen alle Rauffchillingsforderungen aus Verkauf des mit der Rauffchillingshypothek belasteten Grundstücks noch vor dem 1. Januar 1925 bei demjenigen Amtsgericht angemeldet werden, in dessen Bezirk das betreffende Grundbuch geführt wird.

Für die rechtzeitige Anmeldung ist Sorge zu tragen.

Karlsruhe, den 23. Oktober 1924.

Katholischer Oberstiftungsrat.

(R. D. St. R. 15. 10. 1924 Nr 13157.)

Gebäudesondersteuer bei Pfarrhäusern usw.

Mit Erlaß vom 9. d. Mts. Nr. 13666 hat der Herr Minister der Finanzen zugestimmt, daß ein Pfarrhaus der Ortsklasse E, das nur eine Wohnung (für den Pfarrgeistlichen) enthält, nach § 3 Ziff. 4 des Gesetzes von der Gebäudesondersteuer ganz befreit bleibt, weil der (ungekürzte) Steuerwert 4500 Goldmark nicht erreicht. Zutreffendfalls können die Geistlichen von der Gemeinde die Rück erstattung bereits bezahlter Steuer verlangen.

Für die Pfarrhäuser an Plätzen der Ortsklasse A bis D gelten die in unserer Bekanntmachung vom 1. 8. 1924 Nr. 10002 — Erzb. Anzbl. S. 55 — angegebenen Steuerwerte auch weiterhin.

Karlsruhe, den 15. Oktober 1924.

Katholischer Oberstiftungsrat.

Verzicht.

Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben den Verzicht des Pfarrers Valentin Keller auf die Pfarrei Honau cum reservatione pensionis mit Wirkung vom 1. November ds. Jrs. angenommen.

Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben den Verzicht des Pfarrers Karl Kaiser auf die Pfarrei Zell a. A., Dekanat Meßkirch, mit Wirkung vom 5. November d. Jrs. angenommen.

Pfründenausreiben.

Sautenbach, Dekanat Ottersweier.

Freie Verleihung, 14 Tage Bewerbungsfrist.

Pfründebesetzungen.

Die kanonische Institution haben erhalten am:

14. Sept.: Karl Ristner, Pfarrer in Tennenbronn, auf die Pfarrei Steinmauern.
 12. Okt.: Georg Ziegler, Pfarrer in Krumbach, auf die Pfarrei Kettigheim.
 12. „ Anton Wunderle, Pfarrverweser in Hausen a. d. Ach und Pfarrer mit Absenz von Schönenbach, auf diese Pfarrei.
 19. „ Dr. Albert Rude, Dompräbendar in Freiburg, auf die Pfarrei St. Urban in Freiburg.
 19. „ Ludwig Baier, Pfarrer in Kettigheim, auf die Pfarrei Krumbach.
 26. „ Robert Merkle, Pfarrverweser in Kürzell, auf diese Pfarrei.
 26. „ Karl Spiz Müller, Pfarrverweser in Leibern, auf diese Pfarrei.
 26. „ Dr. Karl Joseph Rieder, Stadtpfarrer in Bوندorf, auf die Pfarrei Reichenau-Niederzell.

Verseetzungen.

1. Okt.: August Laub, Pfarrvikar in Mäggingen, als Pfarrverweser daselbst.
 17. Okt.: Emil Scheuble, Vikar in Lörrach-Stetten, i. g. E. nach Jöhlingen.
 17. „ Otto Grieshaber, Vikar in Bوندorf, i. g. E. nach Lörrach-Stetten.
 21. „ Paul Holl, Vikar in Herrischried, i. g. E. nach Mörsh.
 21. „ Wilhelm Ziegler, Vikar in Friedingen, i. g. E. nach Herrischried.
 30. „ Ludwig Gedemer als Vikar nach Balzfeld.
 31. „ Georg Roginger, Vikar in St. Peter, i. g. E. nach Freiburg-Bähringen.
 31. „ Karl Döbele, Vikar in Böhrenbach, i. g. E. nach St. Peter,
 5. Nov.: Magnus Roth, als Vikar nach Gerchsheim.
 5. „ Johann Baptist Locher, Vikar in Gamsburst, i. g. E. nach Böhrenbach.